

Version 10 vom 30. Mai 2021

Schutzkonzept *swissdance* Tanzschule _____

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Tanzschule muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Leitung der Tanzschule ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Lehrpersonen und Kursteilnehmer halten 1,5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
4. Angemessener Schutz besonders gefährdeter Personen.
5. Personen mit Erkrankungssymptomen in der Tanzschule nach Hause schicken und anweisen, sich umgehend testen zu lassen.
6. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
7. Aufgaben der Tanzschulleitung

1 Händehygiene

Beim Betreten der Tanzschule und vor / nach dem Unterricht müssen Kunden und Tanzlehrer die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Aufstellen von Handhygienestationen am Empfang, in den Schulungsräumen, im Pausenraum sowie bei den sanitären Anlagen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

2 Distanz halten

2.1 Öffentliche Bereiche

Die Maskentragepflicht gilt in allen öffentlichen Innenräumen und im Kurssaal. Das heisst im Treppenhaus, im Lift, in der Garderobe, in der Toilette, im Empfangsbereich, im Gang, an der Snack Bar, im Kurssaal, also überall.

2.2 Restaurationsbereiche

Restaurationsbereiche, Snackbars, Kaffeecken, Pausenräume, etc. dürfen mit Einschränkungen wieder öffnen. Konsumationen sind jedoch nur sitzend und an 4er-Tischen mit dem jeweils erforderlichen Abstand oder mit wirksamen Abschränkungen gestattet.

Bitte beachtet, dass hier ein separates Schutzkonzept nötig ist.

Version 10 vom 30. Mai 2021

2.3 Unterricht

Grundsätzlich muss der Tanzunterricht auf visueller und verbaler Ebene stattfinden. Er muss in beständigen Klassen geführt werden und ein Wechsel in andere Klassen ist zu vermeiden.

Tanzkurse für Paare, die effektiv im gleichen Haushalt leben, sind bis zu max. 24 Paaren plus zwei Lehrer pro Saal unter der Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskentragepflicht erlaubt. Der erforderliche Platz ist 10m² pro Person bzw. 20m² pro Paar. Es dürfen sich also max. 50 Personen inkl. Lehrer je Saal aufhalten.

→ Von einer Maskentragepflicht kann hier abgesehen werden, wenn der Saal ausreichend gross (mehr als 25m² Platz pro Person bzw. 50m² pro Paar) und gut durchlüftet ist oder wenn wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen bzw. Paaren (bei 10m² Platz pro Person bzw. 20m² pro Paar) angebracht werden.

Tanzkurse für Paare, die nicht im gleichen Haushalt leben (also Singles), sind nur in beständigen Gruppen à 4 Personen inkl. Lehrer gestattet. Je Gruppe muss min. 50m² Platz vorhanden und die Maskentragpflicht und Abstandsregeln eingehalten werden. Zudem muss der Raum ausreichend durchlüftet sein. Mehrere Gruppen sind insofern denkbar, wenn die Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder inkl. Lehrer während der gesamten Zeit weder annähern noch mischen.

→ Von einer Maskentragepflicht kann hier abgesehen werden, wenn mehr als 25m² Platz pro Person bzw. 50m² pro Paar zur Verfügung stehen.

Solotanzkurse wie z.B. Line Dance, Techniktrainings und Aerobic, Fitness, etc. sind bis max. 50 Personen inkl. Lehrer unter der Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskentragpflicht erlaubt. Der erforderliche Platz ist 10m² pro Person.

→ Von einer Maskentragepflicht kann hier abgesehen werden, wenn der Saal ausreichend gross (mehr als 25m² Platz pro Person) und gut durchlüftet ist oder wenn wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen (bei 10m² Platz pro Person) angebracht werden.

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen mit max. 100 Zuschauenden unter der Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskentragpflicht durchgeführt werden. Die Zuschauer dürfen sich zu keiner Zeit mit Kindern und Jugendlichen, die ihr Training oder ihren Wettkampf durchführen, vermischen. Es gilt eine Sitzpflicht und die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.

Für jeglichen Unterricht müssen die Kantonalen Regelungen beachtet werden – es ist möglich, dass einzelne Kantone strengere Massnahmen verordnen oder der Solo- und Paartanz komplett verboten wird.

Massnahmen:

Die beteiligten Tanzlehrer und Kunden müssen entsprechend instruiert und angeleitet werden.

2.4 Aktivitäten

Die Durchführung von Übungsabenden, Tanzpartys oder anderen Tanzveranstaltungen ist untersagt.

Version 10 vom 30. Mai 2021

2.5 Contact Tracing

Es muss für jede Art von Unterricht eine genaue Liste geführt werden, welcher Kunde zu welcher Zeit die Tanzschule besucht hat. So kann man bei einer allfälligen Ansteckung die involvierten Personen schnell informieren. Die Präsenzlisten müssen zwingend Vor-, Nachname, Wohnort sowie Mobile-Nr. und / oder E-Mail-Adresse beinhalten. Diese Listen müssen für mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.

3 Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

3.1 Lüften

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumen.

3.2 Oberflächen und Gegenstände

Oberflächen und Gegenstände (z.B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren.

3.3 Sanitäre Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

4 Besonders gefährdete Personen

Risikogruppen gemäss Covid-19 Verordnung 2 des Bundesrates ist es gestattet, zu tanzen. Sie sollen wieder am öffentlichen Leben teilnehmen.

5 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksempfindens sind unverzüglich nach Hause zu schicken und anzuweisen, sich umgehend testen zu lassen.

6 Information

Es liegt in der Verantwortung der Tanzschulinhaber, alle Mitarbeiter korrekt über das individuelle Schutzkonzept zu informieren.

Die Kunden sind über das individuelle Schutzkonzept vor Ort zu informieren. Die Tanzschulinhaber treffen geeignete Massnahmen, um den Kursteilnehmern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass sich kranke Personen testen lassen sollen.

Version 10 vom 30. Mai 2021

7 Tanzschulleitung

Massnahmen, um die Schutzvorkehrung effizient umzusetzen und anzupassen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____
